

491

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 29. Mai 2002;

hier: Erster Beschluss zur Änderung und Ergänzung vom 22. März 2005

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), habe ich mit Erlass III 2.2 — 422/03/00.14.02 — 01 vom 12. April 2005 den Ersten Beschluss zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. März 2005 genehmigt.

Er wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. April 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 2.2 — 422/03/00.14.02 — 01
StAnz. 19/2005 S. 1636

Erster Beschluss vom 22. März 2005 zur Änderung und Ergänzung der „Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 29. Mai 2002“

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 41 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) — am 22. März 2005 beschlossen, die „Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 29. Mai 2002“ (StAnz. 33/19. August 2002 S. 3103) in der folgenden Weise zu ändern und zu ergänzen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 11 des Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:
„§ 11 In-Kraft-Treten“
2. In der Präambel werden die Wörter „für die Dauer von drei Jahren“ gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „befristet“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften ist zuständig für die folgenden Bereiche:
 1. Fachbereich 07 — Mathematik und Informatik, Physik, Geographie
 2. Fachbereich 08 — Biologie und Chemie sowie
 3. für die naturwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachbereichs 06 — Psychologie und Sportwissenschaft.“
4. In § 2 Absatz 2 und 3; § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3, § 7 Absatz 1 wird die Benennung „Fachbereich 08 — Biologie, Chemie und Geowissenschaften“ ersetzt durch „Fachbereich 08 — Biologie und Chemie“.
5. § 3 Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:
„(1) Vor der Beschlussfassung (Erlass, Änderung und Aufhebung) über Ordnungen im Sinne von Absatz 1 und 2 ist den Fachbereichsräten derjenigen Fachbereiche, für die die jeweilige Ordnung gelten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Vorlesungszeit ist hierfür eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Fällt die Frist ganz oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie acht Wochen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 11 In-Kraft-Treten“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Erste Änderungsbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. April 2005

Professor Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen
I B — B 1 — 040 — 09 — P 05 — 033 — 10

492

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) habe ich die o. a. Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) vom 12. Januar 1994 mit Erlass vom 29. März 2005 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. April 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.1 — 424/524 — 104
StAnz. 19/2005 S. 1636

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3 bis 11 und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der an dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium beteiligten Fachbereiche vom Wintersemester 2003/2004 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94 S. 243 ff.) zuletzt geändert am 7. Juni 2004 (StAnz. 23/2004 S. 1900 f.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Anhang „I. Zugelassene Haupt- und Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:
Unter dem Eintrag „Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)“ wird beim Fach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte die Studienrichtung „Islamische Religionswissenschaft“ neu aufgenommen.
2. Der Anhang „II. Vorgeschriebene und/oder ausgeschlossene Fächerkombinationen“ wird wie folgt geändert:
Unter dem Eintrag „Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)“ wird der Text wie folgt neu gefasst:
„Studienrichtung Vergleichende Religionswissenschaft:
 - Vergleichende Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Religionsphilosophie im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Vergleichende Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Jüdisch-Christlicher Religionswissenschaft studiert werden.
 - Vergleichende Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Islamischer Religionswissenschaft studiert werden.
 Studienrichtung Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft:
 - Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Religionsphilosophie im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Judaistik im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Katholischer Theologie im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Vergleichender Religionswissenschaft studiert werden.
 Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft:
 - Islamische Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach muss mit Jüdisch-Christlicher Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Islamische Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Vergleichender Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 Religionsphilosophie:
 - Religionsphilosophie im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Philosophie als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

- Religionsphilosophie im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Vergleichender Religionswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach studiert werden.
 - Religionsphilosophie im Haupt- oder Nebenfach kann nicht mit Jüdisch-Christlicher Religionswissenschaft studiert werden.“
3. Der Anhang „III. ZWISCHENPRÜFUNG“ wird wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird unter dem Text Hauptfach Religionswissenschaft und Religionsgeschichte die **Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft** neu aufgenommen:

„**Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft**“

Die Zwischenprüfung ist eine Kompaktprüfung und besteht aus einem ca. 30-minütigem Prüfungsgespräch. Folgende 4 Leistungsnachweise sind vorzulegen:

- PS Hadithwissenschaft
- PS Koranwissenschaft
- PS Grundlagen des Islam
- PS Islamisches Recht

Einer der vier Leistungsnachweise muss benotet sein.

Darüber hinaus sind gemäß Studienordnung 10 Teilnehmerscheinachweise aus den 9 Vorlesungen und der Ü Praxisprojekt vorzulegen. Eine obligatorische Studienberatung erfolgt im Anschluss an das Prüfungsgespräch.“

4. Der Anhang „IV. SPRACHKENNTNISSE“ wird wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird beim Fach **Religionswissenschaft und Religionsgeschichte** der Text für die Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft neu aufgenommen:

„**Studienrichtung Islamische Religionswissenschaft**“

Koranarabisch

Als Nachweise werden anerkannt: Koranarabischprüfung im Fb 6 oder sonstige Koranarabischprüfungen anderer Institutionen, die den Anforderungen der Koranarabischprüfung des Fb 6 entsprechen oder Arabicum.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 11. April 2005

Prof. Dr. Dr. Manfred Clauss
Vorsitzender des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

493

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang „Executive Master of Business Administration“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration“, ausgerichtet von der Stiftung der Universität „Goethe Business School Frankfurt“ vom 16. Juni 2004

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) habe ich die o. a. Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Executive Master of Business Administration vom 16. Juni 2004 mit Erlass vom 8. Dezember 2004 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. April 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.1 — 424/567 (2) — 1

StAnz. 19/2005 S. 1637

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1

Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen

Die Bezeichnung von Personen, Graden und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2

Gegenstand

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Ziele, Inhalte, Organisation und Aufbau des Studienganges sowie die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Titels „Master of Business Administration“ (abgekürzt MBA) des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges „Executive Master of Business Administration“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe Universität, Frankfurt am Main.

(2) Das Programm wird in Kooperation mit der Fuqua School of Business, Duke University, Durham, USA, angeboten und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung eines gemeinsamen MBA-Grades durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt und der Fuqua School of Business.

§ 3

Durchführung des Studienganges durch die „Goethe Business School Frankfurt“

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Goethe Business School Frankfurt, Stiftung des privaten Rechts, nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfasst insbesondere

- a) die Organisation und Durchführung der Kurse gemäß dieser Ordnung,
- b) die Organisation und Durchführung der Prüfungen,
- c) die Organisation und Durchführung der zur Erbringung des Programms förderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen,
- d) die Weiterentwicklung des Programms gemäß dem wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt und den Markterfordernissen,
- e) die wirtschaftliche Leitung des Programms.

§ 4

Ziele des Studienganges

(1) Der Studiengang dient der Qualifizierung von berufstätigen Führungsnachwuchskräften für Unternehmer- oder Managertätigkeiten in verantwortlichen Positionen von Wirtschaft und Verwaltung. Er fördert die ökonomische und soziale Kompetenz der Teilnehmer und qualifiziert sie für betriebliches und wirtschaftliches Handeln insbesondere in nationalen und globalen Strukturen.

(2) Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für unternehmerische Tätigkeiten. Er verbindet Wissenschaft und Wirtschaftspraxis durch die Einbeziehung von Dozenten aus Unternehmen, durch Aufgabenstellungen im Studium, die aus der Wirtschaftspraxis entstehen, und durch die institutionelle Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft bei Konzeption und Durchführung dieses Studienganges.

§ 5

Studienentgelte

Für die Bewerbung und Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität auf Vorschlag des Vorstandes der Goethe Business School Frankfurt gemäß § 21 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

TEIL 2:

ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 6

Studiendauer, -beginn und -sprache

- (1) Die Studiendauer beträgt in der Regel 22 Monate.
- (2) Einzelheiten zum Beginn und zum Ende der Kurse und den Prüfungszeiten regelt die Goethe Business School Frankfurt. Die Goethe Business School Frankfurt kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.
- (3) Die Kurse und Prüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit an einer deutschen oder internationalen Hochschule und
 - b) eine im Regelfall mehrjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung